



Krankenpflegedienst – Merkblatt

über die Ableistung der Famulatur nach § 6 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) in der jeweils geltenden Fassung

Stand: Mai 2023

Der dreimonatige Krankenpflegedienst (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) ist vor Beginn des Studiums (nach bestandem Abitur) oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums (Semesterferien lt. Vorlesungsverzeichnis, Urlaubssemester) vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abzuleisten. Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen.

Allgemeine Informationen zum Krankenpflegedienst

Die Ableistung des Krankenpflegedienstes ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen (§ 10 Abs. 4 Nr. 1e ÄApprO).

Nach § 6 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) hat der Krankenpflegedienst den Zweck, die Studierenden bzw. Studienanwärter

- mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege (Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege) vertraut zu machen und
- in die Organisation und den Betrieb einer Krankenanstalt einzuführen, damit diese einen umfassenden Einblick in das Zusammenwirken der verschiedenen Berufe im Gesundheitswesen erhalten.

Die Wahl der Einrichtung bleibt dabei dem Studierenden überlassen.

Krankenhaus

Unter dem Begriff „Krankenhaus“ sind Einrichtungen zu verstehen, die

- der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen,
- über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutischen Möglichkeiten verfügen,
- nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,

- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem, ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Geburtshilfe zu leisten und
- Möglichkeiten zur Unterbringung und Verpflegung von Kranken bieten.

Dies bedeutet auch, dass eine kontinuierliche Einbindung in das Arzt-Patienten-Verhältnis gewährleistet sein muss. Das Krankenpflegepraktikum muss daher auf der Bettenstation eines Krankenhauses bzw. einer Klinik oder einer Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand abgeleistet werden.

Zeitliche Aufteilung

Der 90-tägige Krankenpflegedienst kann in drei Abschnitten zu jeweils einem Monat (30 Kalendertage) abgeleistet werden. Für die Berechnung des Zeitraums des Krankenpflegedienstes werden Kalendertage zugrunde gelegt. Dabei werden alle Tage gezählt, auch Wochenenden und Feiertage.

Der Krankenpflegedienst von mindestens 90 Kalendertage kann folgendermaßen abgeleistet werden:

- drei Monate an einem Stück
- 3 Abschnitte, wobei ein Abschnitt nicht kürzer als 30 Tage sein darf
- 2 Abschnitte, wobei ein Abschnitt nicht kürzer als 30 Tage sein darf

Der Krankenpflegedienst ist ganztägig und möglichst zusammenhängend abzuleisten.

Fehlzeiten

Die Krankheitstage müssen nachgearbeitet und direkt an den Krankenpflegedienstabschnitt angehängt werden. Ist dies nicht möglich, müssen die Krankheitstage beim nächsten Krankenpflegedienstabschnitt nachgearbeitet werden.

Negativabgrenzung

Folgende Bereiche bzw. Einrichtungen erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Ableistung des Krankenpflegedienstes:

- Notaufnahme, Anästhesie, Operationssaal, Ambulanz oder Dialysestation eines Krankenhauses,
- Vorsorgeeinrichtung,
- Einrichtungen, bei denen kosmetische Behandlungen im Vordergrund stehen,
- Mobiler Sozialer Hilfsdienst,
- Arzt- oder Gemeinschaftspraxis

Der Krankenpflegedienst in einer Rehabilitationseinrichtung kann angerechnet werden, wenn ein vergleichbarer Pflegeaufwand wie in einem Krankenhaus vorhanden ist.

Umfang der Anerkennung von krankenpflegerischen Tätigkeiten auf den Krankenpflagedienst

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich: Hebamme oder Entbindungspfleger, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege (Krankenschwester/ Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester/ Kinderkrankenpfleger, Krankenpflegehelferin/ Krankenpflegehelfer, Altenpflegerin/ Altenpfleger, Altenpflegehelferin/ Altenpflegehelfer)

90 Tage durch Nachweis der Urkunde oder des Abschlusszeugnisses

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich: MTA Medizinisch-technische Assistentin/ Medizinisch-technischer Assistent, VMTA Veterinärmedizinisch-technische Assistentin/ Veterinärmedizinisch-technischer Assistent, MTRA Medizinisch-technische Radiologieassistentin/ Medizinisch-technischer Radiologieassistent, MTLA Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/ Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, ATA Anästhesietechnische Assistentin/ Anästhesietechnischer Assistent

42 Tage durch Nachweis der Urkunde oder des Abschlusszeugnisses

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung Rettungsassistentin/ Rettungsassistent bzw. Notfallsanitäterin/ Notfallsanitäter

90 Tage durch Nachweis der Urkunde oder des Abschlusszeugnisses

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung Physiotherapeutin/ Physiotherapeut

30 Tage durch Nachweis der Urkunde oder des Abschlusszeugnisses, wenn die praktische Ausbildung vollständig im Krankenhaus absolviert wurde

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung Rettungssanitäterin/ Rettungssanitäter

30 Tage durch Nachweis der Urkunde

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung OTA Operationstechnische Assistentin/ Operationstechnischer Assistent

60 Tage durch Nachweis der Urkunde

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegehelferin/ Heilerziehungspflegehelfer

42 Tage für Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger

30 Tage für Heilerziehungspflegehelferin/ Heilerziehungspflegehelfer durch Nachweis der Urkunde und Tätigkeitsbeschreibung

- Zivildienst auf der Bettenstation eines Krankenhauses

90 Tage durch Nachweis des Zeugnisses der Pflegedienstleitung

- Zivildienst in einem Altenpflegeheim oder Behindertenheim

Der Einsatz muss mind. über 6 Monate erfolgen

90 Tage durch Nachweis des Zeugnisses der Pflegedienstleitung mit Anteil der krank-
pflegerischen Tätigkeiten

- Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst auf der Bettenstation eines Kran-
kenhauses

90 Tage durch Nachweis des Zeugnisses der Pflegedienstleistung

- Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst Altenpflege/Behindertenheim

Der Einsatz muss mind. über 6 Monate erfolgen

30 Tage durch Nachweis eines ausführlichen Zeugnisses der Pflegedienstleistung mit
Anteil der krankpflegerischen Tätigkeiten

Der Krankenpflegedienst auf Akutstationen von psychiatrischen bzw. psychosomatischen
Krankenhäusern wird anerkannt, wenn überwiegend Tätigkeiten der Grund- und Behand-
lungspflege ausgeübt wurden. Dies muss durch die Pflegedienstleitung ausführlich mit dem
Zeugnis bestätigt werden.

**Die o.g. Nachweise sind erst bei der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen
Prüfung vorzulegen (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 1 ÄApprO)!**

Wichtige Hinweise

Die Nachweise müssen mit der Unterschrift der Pflegedienstleitung und einem Stem-
pel/Siegel der Einrichtung versehen sein.

Nicht anerkannt werden Bescheinigungen, die **vor Erlangung der Hochschulzugangsbe-
rechtigung** ausgestellt wurden (vgl. § 1 Abs. 2 ÄApprO).

Krankenpflegedienst im Ausland

Der Krankenpflegedienst kann gemäß § 6 Abs. 3 ÄApprO auch im Ausland geleistet werden.
Er kann an jedem staatlich anerkannten Krankenhaus auf der Bettenstation absolviert wer-
den. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für inländische Krankenpflegedienste. Entspre-
chende Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prü-
fung im Original beizufügen.

Ein 3-sprachiger Vordruck (Deutsch-Englisch-Französisch) ist auch beim LPA oder unter
folgendem Link erhältlich:

[https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Arbeit/LPA/Medizin/Vorklinischer_Bereich/Z
eugnis_Krankenpflegedienst.pdf](https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Arbeit/LPA/Medizin/Vorklinischer_Bereich/Z
eugnis_Krankenpflegedienst.pdf)

Falls dieser **nicht** verwendet wird, ist einem nicht in deutscher Sprache abgefasster Nach-
weis **zusätzlich** eine Übersetzung eines in Deutschland gerichtlich vereidigten Übersetzers
beizufügen. Aus dem Nachweis muss ersichtlich sein, um welche Ausbildungsstätte es sich
handelt und in welchem Fachgebiet der Krankenpflegedienst abgeleistet wurde. In begründe-
ten Zweifelsfällen behält sich das LPA die Vorlage weiterer Nachweise vor.

Schriftliche Anfragen können Sie unter der angegebenen Adresse an das

**Landesprüfungsamt für
Studierende der Medizin und der
Pharmazie Rheinland-Pfalz**
Schießgartenstraße 6
55116 Mainz

richten oder als E-Mail an die zuständigen Ansprechpartner senden. Diese finden Sie unter
<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/landespruefungsamt/>

Sprechzeiten: Montag-Freitag 9-12.00 Uhr

gez.

i.V.
Markus Hartel
Stellv. Leiter des Landesprüfungsamtes
für Studierende der Medizin und der Pharmazie